

Haus- und Benutzungsordnung für den „Rheinischen Hof“ sowie Festsetzung der Nutzungsentgelte

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 17.12.2008, **zuletzt geändert durch den 1. Nachtrag**, folgende Haus- und Benutzungsordnung für den „Rheinischen Hof“ erlassen:

§ 1

Zweck der Einrichtung

1. Die Gemeinschaftseinrichtung „Rheinischer Hof“ (nachfolgend „Einrichtung“ genannt) dient der Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie der Förderung des Gemeinschaftslebens der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Einbeck (nachfolgend „Stadt“ genannt).
2. Die Einrichtung ist mit öffentlichen Mitteln erworben bzw. gebaut worden. Daraus erwächst für jede/n Benutzerin/Benutzer (nachfolgend „Nutzer“ genannt) die Verpflichtung, die Einrichtung mit ihren Anlagen pfleglich und schonend zu behandeln. Um dieses sicherzustellen, wird die nachstehende Haus- und Benutzungsordnung erlassen, die für alle Nutzer verbindlich ist.
3. Die Räume stehen mit ihren Einrichtungen Vereinen und sonstigen Vereinigungen und Gruppen der Stadt Einbeck für gemeinnützige, sportliche, kulturelle und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung und können auch für private Feiern gemietet werden.

Eine Überlassung der Räume für Veranstaltungen von politischen Parteien, freien Wählergemeinschaften und ihnen nahe stehenden Organisationen zum Zwecke parteipolitischer, d.h. parteiorganisatorischer oder parteiinterner Veranstaltungen mit ausschließlich überörtlichem Bezug wird ausgeschlossen.

Zulässig sind Veranstaltungen mit überparteilichem Charakter, wie z.B. Podiumsveranstaltungen mit Teilnehmern mehrerer Parteien.

Eine Überlassung der Räume an Nutzer, die aufgrund ihrer Satzung oder ihrer Ziele nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung einstehen, erfolgt nicht.

§ 2

Vergabe des „Rheinischen Hofes“

1. Über die Vergabe der Einrichtung entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Daher sind bei einem Antrag auf Überlassung der Einrichtung der Zweck bzw. Inhalt und Dauer der geplanten Veranstaltung, incl. Auf- und Abbauzeiten, detailliert anzugeben.

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

2. Die Teilbereiche der Einrichtung (Saal, Clubzimmer, Küche) können einzeln oder gemeinsam angemietet werden.
3. Laufend wiederkehrende Termine der Vereine, Gruppen und sonstigen Vereinigungen der örtlichen Gemeinschaft werden vorrangig berücksichtigt.
4. Aus etwaigen Terminvormerkungen können keinerlei Rechte gegen die Stadt hergeleitet werden.
5. Die Stadt kann die Verwaltung der Einrichtung auf Dritte übertragen.

§ 3

Benutzungsbedingungen

1. Grundsätzlich werden die angemieteten Räumlichkeiten so übernommen und nach der Veranstaltung wieder zurückgegeben, wie sie zum Zeitpunkt der Übernahme vorgefunden werden.
2. Bei der Übernahme der Einrichtung durch den Nutzer wird ein Übernahmeprotokoll für die angemieteten Bereiche erstellt. Der Nutzer hat die ordnungsgemäße Übernahme der Einrichtung schriftlich zu bestätigen. Anderenfalls sind festgestellte Mängel schriftlich zu dokumentieren.
3. Nach der Veranstaltung sorgt der Nutzer dafür, dass die benutzten Räume und die durch die im Zuge der Veranstaltung genutzten Außenanlagen aufgeräumt und gereinigt werden. Mit dem Hausmeister ist dann erneut ein Übergabeprotokoll zu erstellen, in dem evtl. Mängel oder Schäden festzuhalten sind. Der Hausmeister hat die Rückgabe der Einrichtung ebenfalls schriftlich zu bestätigen.
4. Die Übernahme- bzw. Rückgabezeitpunkte sind in § 8 geregelt; Abweichungen sind mit dem Hausmeister abzustimmen. Bei Abendveranstaltungen, die sich voraussichtlich bis zum Ende der zulässigen Nutzungszeit hinziehen, hat sich der Nutzer vorab bei der Stadt, Sachgebiet Liegenschaften, einen Schlüssel aushändigen zu lassen. Der Schlüssel ist dann bei der Rückgabe der Einrichtung an den Hausmeister auszuhändigen.
5. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten dürfen sich in der Einrichtung höchstens 300 Personen gleichzeitig aufhalten. Der Nutzer hat durch geeignete Kontrollen dafür zu sorgen, dass diese Höchstzahl zu keiner Zeit überschritten wird.
6. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z.B. Gaststättenrecht, Lärmschutzrichtlinien, Nichtraucherschutz, Straßenverkehrsrecht, Jugendschutzgesetz) beachtet werden. Insbesondere muss er zur Sicherstellung eines geordneten Veranstaltungsablaufs das notwendige Kontroll- und Aufsichtspersonal stellen.

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

7. Den vorbeugenden bzw. abwehrenden Brandschutz betreffende Aspekte sind im Vorfeld der Veranstaltung mit der Feuerwehr der Stadt Einbeck oder dem Brandschutzprüfer zu klären (z.B. Schwerentflammbarkeit von mitgebrachten Dekorationen usw.).

Die Aufstellung von Flüssiggasflaschen im Gebäude ist untersagt.

Das Verwenden von offenem Feuer und das Rauchen sind verboten.

8. Der Hof hinter der Einrichtung steht nicht zur Vermietung bzw. Mitbenutzung zur Verfügung. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden. Die Türen und Fenster in diesem Bereich müssen aufgrund der angrenzenden Wohnnutzung ständig geschlossen sein. Die für den Bereich der Einrichtung geltenden Immissionsrichtwerte dürfen nicht überschritten werden.
9. Bei Veranstaltungen, bei denen mit starkem Publikumszulauf zu rechnen ist, hat der Nutzer rechtzeitig eine straßenverkehrsbehördliche Sperrung des Teilstücks des „Köppenwegs“ zwischen Herthastraße und Teichenweg zu veranlassen.
10. Nach Beendigung der Veranstaltung ist das Licht abzuschalten und die Heizung auf das Mindestmaß zu reduzieren.

§ 4 Hausrecht

1. Die Ausübung des Hausrechts obliegt den zuständigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Stadt oder den durch sie beauftragten Personen.
2. Die in Nr. 1 genannten Personen üben gegenüber dem Nutzer und neben dem Nutzer gegenüber den Besucherinnen/Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Nutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besucherinnen/Besuchern bleibt unberührt.
3. Den in Nr. 1 genannten Personen ist jederzeit zu sämtlichen Räumen Zutritt zu gewähren. Ihnen sind die zur Durchführung ihrer Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5 Haftung

1. Soweit in dem unter § 3 Abs. 2 genannten Übernahmeprotokoll keine Beanstandungen dokumentiert wurden, gilt die Einrichtung als vom Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
2. Für technische Störungen oder sonstige eine Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt nur dann, wenn ihr vorsätzliches Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

3. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Besucherinnen/Besuchern von Anlagen der Gemeinschaftseinrichtung entstehen, wenn ihr nicht vorsätzliches Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Eine Haftung der Stadt für verlorene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke, mitgebrachte Einrichtungsgegenstände, Getränke usw.) ist ausgeschlossen.
4. Die Benutzer haften der Stadt für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.
5. Die Benutzer haften für alle von ihnen verschuldeten Beschädigungen und Verluste an Einrichtungsgegenständen. Der Schaden von beschädigten oder verlorengegangenen Gegenständen ist der Stadt Einbeck zu erstatten.

§ 6 Rücktritt

1. Weichen die Nutzer von dem angegebenen Zweck bzw. Inhalt der Veranstaltung ab, so kann die Stadt die Erlaubnis widerrufen. Der Nutzer hat jede beabsichtigte Änderung der Veranstaltung sofort mitzuteilen.
2. Darüber hinaus kann die Stadt in folgenden Fällen die Erlaubnis widerrufen:
 - wenn der Nachweis evtl. erforderlicher Anmeldungen oder Genehmigungen nicht vorliegt,
 - wenn infolge höherer Gewalt der Rheinische Hof nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - Anhaltspunkte vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen.

§ 7 Nutzungsentgelte

1. Das Entgelt für die Nutzung der in § 2 Abs. 2 genannten Teilbereiche des Rheinischen Hofes inklusive Nebenkosten (Heizung, Strom, Wasser, Abwasser) beträgt pro Tag für

Saal

- | | |
|---|----------|
| a) allgemeine Veranstaltungen,
Abschlussball Tanzschule | 200,00 € |
| b) Tanzschulen
Tanzkurse je Übungseinheit | 75,00 € |
| c) Vereinigungen und Gruppen bei regelmäßigen
Zusammenkünften, die dem Vereins- oder
Gruppencharakter entsprechen | |
| pro Veranstaltung | 20,00 € |

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

bei Dauernutzung monatlich 50,00 €

Clubzimmer

a) allgemeine Veranstaltungen 60,00 €

b) Vereinigungen und Gruppen bei regelmäßigen Zusammenkünften,
die dem Vereins- oder Gruppencharakter entsprechen

pro Veranstaltung 10,00 €

bei Dauernutzung monatlich 30,00 €

Küche

Küchenbenutzung
(nur in Verbindung mit Saal oder Clubzimmer) 30,00 €

2. Sollte eine angemeldete Veranstaltung innerhalb von vier Wochen vor Veranstaltungstermin abgesagt werden, wird eine Stornogebühr in Höhe von 25 % des jeweiligen Nutzungsentgelts erhoben.
3. Neben dem Nutzungsentgelt kann die Hinterlegung einer Kautions von 500,00 € seitens der Stadt verlangt werden.
4. Kosten für eine evtl. notwendige Nachreinigung im Innen- oder im Außenbereich werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt und/oder von der Kautions einbehalten.
5. Sonstige Abgaben (z.B. Gema, Vergnügungssteuer, usw.) sind unmittelbar bei den abrechnenden Stellen anzumelden und dorthin abzuführen.

§ 8

Nutzungszeiten

1. Die Nutzungszeiten für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen (Tanzschulen, Gruppen, Vereinigungen, usw.) sind bei der Stadt anzugeben und im Detail mit dem Hausmeister abzustimmen.
2. Für die in § 7 Abs. 1 jeweils unter Buchstabe a genannten Veranstaltungen (Tagesveranstaltungen) wird die Einrichtung grundsätzlich in der Zeit von 12.00 Uhr des gebuchten Tages bis 10.00 Uhr des darauf folgenden Tages zur Verfügung gestellt. Somit hat die Übergabe nach Tagesveranstaltungen grundsätzlich am Tag nach der Veranstaltung um 10.00 Uhr zu erfolgen.
3. Falls vom Nutzer gewünscht, gemäß dem Belegungsplan möglich und mit dem Hausmeister abgestimmt, kann der Übergabezeitpunkt nach hinten verlegt werden. Hierfür ist ein zusätzliches Entgelt von 25,00 € pro angefangene Stunde zu zahlen.

4. Sämtliche Veranstaltungen müssen spätestens um 03.00 Uhr enden.

§ 9 Mietfreiheit

Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Behörden oder ähnliche Institutionen öffentlich-rechtlichen Charakters innerhalb und außerhalb der Stadt Einbeck ist die Nutzung kostenlos gestattet. Gleiches gilt für Veranstaltungen, für die die Stadt Einbeck die Schirmherrschaft übernommen hat. Eine Befreiung von der Zahlung der Betriebskosten ist nicht möglich.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Wer gegen diese Haus- und Benutzungsordnung verstößt, kann von der weiteren Benutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
2. Beschwerden sind an die Stadt, Sachgebiet Liegenschaften, zu richten. Die Stadt kann verlangen, dass eine Beschwerde schriftlich eingereicht wird.
3. Die Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Benutzungsordnung vom 24.06.2004 einschließlich der Nachträge vom 14.12.2005 und 19.12.2007 außer Kraft.

Einbeck, den 17.12.2008

Stadt Einbeck

L. S.

gez.

Ulrich Minkner
Bürgermeister

Der 1. Nachtrag ist 2011 in Kraft getreten.